

---

# Rothenthurm-Initiative

Volksinitiative zum Schutz der Moore • 6418 Rothenthurm

---

## Argumenten-Katalog

Oktober 1987





Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24 sexies Abs.5 (neu)

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Uebergangsbestimmung

Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt werden, insbesondere in der Moorlandschaft von Rothenthurm auf dem Gebiet der Kantone Schwyz sowie Zug, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Zum Titelblatt: Inventar der Hoch- und Uebergangsmoore der Schweiz  
(aus: "Die Hoch- und Uebergangsmoore der Schweiz",  
Bericht Nr.281 der Eidg.Anstalt für das forstliche  
Versuchswesen in Birmensdorf)

## INHALT

1. ROTHENTHURM UND DIE MOORLANDSCHAFT .....	4
1.1. Was sind Moore? .....	4
1.2. Was ist eine Moorlandschaft? .....	5
1.3. Die Moorlandschaft von Rothenthurm .....	6
1.4. Schutzwürdigkeit .....	7
1.5. Das Dorf Rothenthurm: einige Daten .....	8
2. WESHALB DIE VOLKSINITIATIVE ZUM SCHUTZ DER MOORE? WESHALB DIE ROTHENTHURM-INITIATIVE? .....	9
2.1. Eine Initiative zum Schutz der Moore .....	9
2.2. Eine Rothenthurm-Initiative .....	9
2.3. Das Waffenplatz-Projekt .....	10
2.4. Kartenausschnitte .....	11
2.5. Einige Daten zur Initiative .....	13
2.6. Die Entscheide des Bundesgerichtes bezüglich vorzeitiger Besitzeinweisung und Enteignung .....	14
3. INITIATIVE UND INDIRECT. GEGENVORSCHLAG - BEHAUPTUNGEN/ARGUMENTE	15
4. WAFFENPLATZ UND NATURSCHUTZ - BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE .....	16
4.1. Dient der Waffenplatz dem Naturschutz? .....	16
4.2. Der Waffenplatz und der Kanton Schwyz .....	17
4.3. Der Waffenplatz und der SBN .....	18
4.4. Der Waffenplatz und die ENHK .....	19
4.5. Der Waffenplatz und ein Naturschutzfachmann .....	21
4.6. Die Ausdehnung des Waffenplatzes .....	22
4.7. Trittempfindlichkeit und Sperrzonen .....	23
5. WAFFENPLATZ UND LANDSCHAFTSSCHUTZ - BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE ..	24
6. WAFFENPLATZ UND LANDWIRTSCHAFT - BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE .....	25
7. WAFFENPLATZGEGNER UND ARMEEGEGNER - BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE ..	26
8. NOTWENDIGKEIT UND EIGNUNG - BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE .....	27
8.1. Notwendigkeit .....	27
8.2. Eignung .....	28
8.3. Schiess-Sicherheit .....	28
9. WEITERE MATERIALIEN ZUR ROTHENTHURM-INITIATIVE .....	30
10. KONTAKTADRESSEN .....	30

## 1. ROTHENTHURM UND DIE MOORLANDSCHAFT

### 1.1. Was sind Moore?

Die Fachschaft Biologie der Universität Bern schreibt dazu in ihren Unterlagen zu einer Informationsveranstaltung für die parlamentarische Gruppe für Natur- und Heimatschutz vom 16.3.83 :

*"Moore sind besondere Lebensräume. Durch den fehlenden Abbau des absterbenden Pflanzenmaterials wird der Kreislauf der Nährstoffe unterbrochen. Es kommt zur Ablagerung von Torf. Im Verlauf der nacheiszeitlichen Entwicklung konnten sich so meterhohe Torflager bilden. Wachsen diese über den Grundwasserspiegel hinaus, so herrschen in der Pflanzendecke extrem nährstoffarme Bedingungen. Wir sprechen in diesem Fall von einem Hochmoor.*

*Moore sind gegenüber jeder Form von Nutzung empfindlich. Flachmoore lassen eine extensive Streuemähd zu. Hochmoore dagegen werden bereits durch geringe Belastungen oft irreversibel geschädigt. Ernste Folgen können Eingriffe auch für die Fauna haben. Eng angepasste Insekten und Kleintiere können ihre Nahrungsgrundlage verlieren."*

Der Begriff "**Hochmoor**" hat also nichts mit der Lage über dem Meeresspiegel zu tun, sondern bezeichnet einen besonderen Typ von Mooren.



Querschnitt durch ein Hochmoor

## 1.2. Was ist eine Moorlandschaft?

Im Bericht Nr.281 der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen zum Thema 'Die Hoch- und Uebergangsmoore der Schweiz'(1986) heisst es:

*"Moor- oder Hochmoorlandschaften umfassen eine weit grössere Fläche als die vegetationskundlich erfassten Hochmoorgesellschaften, beispielsweise eine ganze Ebene oder Talschaft. Sie werden wohl von einem oder mehreren Mooren und deren Umfeld geprägt, wesentlich ist aber das gesamte Erscheinungsbild von Horizont zu Horizont. So kann eine Moorlandschaft durchaus auch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, ja sogar Siedlungen umfassen. Typisch für manche Moorlandschaften sind Torfhütten ("Turpähüsli"). Diese dienten einst der Trocknung des gestochenen Torfs. Sie sind aus heimatschützerischer Sicht von Interesse und deshalb erhaltenswert.*

*Im Gegensatz zum Hochmoorumbfeld ist zur Abgrenzung der Moorlandschaft nicht allein der direkte Einflussbereich des Hochmoors massgebend, sondern der Gesamteindruck der Landschaft. Für etliche Lebewesen ist eine integrale Erhaltung der in unserem Lande noch vorhandenen Moorlandschaften von grösster Bedeutung. Insbesondere Vögel und Insekten sind auf diese grossflächigen Räume angewiesen. Der Wiesenpieper beispielsweise brütet in der Schweiz fast ausschliesslich in weiten, baumfreien Ried- und Moorlandschaften. Ähnlich verhält es sich mit dem grossen Brachvogel. Eine kleinräumige Erhaltung der Hochmoore samt Umfeld kann daher nur für isolierte Moorvorkommen genügen."*



### 1.3. Die Moorlandschaft von Rothenthurm

Eine kurze, aber treffende Beschreibung der Moorlandschaft von Rothenthurm lieferte Prof. Dr. F. Klötzli vom geobotanischen Institut der Universität Zürich vor einigen Jahren (aus 'Vögel der Heimat', Mai 78):

#### Eine Hochmoorlandschaft von nationaler Bedeutung

Eine merkwürdige Landschaft empfängt den, der bei Rothenthurm oder Biberbrugg auf das Hochplateau der Altmatt kommt: eine Gegend von fremdartigem, fast abweisendem Gepräge, die an die weiten irischen Moore erinnert. Wer das Hochtal auf dem Wege vom Gottschalkenberg nach Einsiedeln, von West nach Ost, durchquert, wird überrascht sein, welcher Vielfalt an Lebensgemeinschaften er begegnet: dumpffarbene und doch blumenreiche Torflöchern, krüppeligen Wäldern, wie zufällig hingestreuten Erlen- und Weidenbüschen, Futterwiesen und Weiden, sattgrünen Überschwemmungswiesen entlang der Biber, wie Farbpaletten so reich an verschiedenfarbigen Blüten, und schliesslich archaisch anmutenden Kartoffeläckern mit angehäuften Torf-Furchen. Aber über allem besticht immer wieder die Allgegenwart der weiten, einsamen Moorflächen.

Tatsächlich befinden wir uns hier in der heute noch am besten erhaltenen und grösstflächigen Hochmoorlandschaft der Nordschweiz, die zum Objekt von nationaler Bedeutung erklärt wurde. Eigenartige Temperaturbedingungen geben der Gegend den langen Winter, den «sibirischen» Anstrich. Zusätzlich ist die Nähe der Alpen spürbar: Viele Pflanzen höherer Lagen kommen hier bei 900 m ü. M. bereits vor. Das Gelände ist aber auch als eine der letzten Raststätten der Zugvögel vor der Alpenüberquerung bekannt, unter diesen finden wir viele bemerkenswerte Durchzügler aus der Gruppe der Limikolen. An selteneren Brutvögeln konnten Graureiher, Bekassine und Braunkehlchen nachgewiesen werden. Das Gebiet ist auch für die Wissenschaft von hohem Wert, insbesondere in Bezug auf die Wirkung von Mooren im Wasserhaushalt einer Landschaft. Vegetationsgeschichtlich interessiert besonders die Analyse der einzelnen Torfschichten. Denn in diesen hat sich in Form des Pollenniederschlags die Geschichte der Landschaft seit der letzten Eiszeit dauerhaft verewigt. Aus den Anteilen verschiedenartiger Pollenkörner vieler Pflanzen lässt sich die Entwicklung des Pflanzenkleides während der letzten Jahrtausende rekonstruieren. Man darf sich die Gegend im ausgehenden Mittelalter als locker mit Bergföhren und Birken bestandene Moorebene vorstellen, die an den trockeneren Stellen und in Hanglagen mit vorwiegend feuchten Wäldern bestanden war. Nur der Hang zur Biber dürfte seit jeher Buchen-Tannen-Wälder getragen haben, die für die Höhenlage vorherrschende Waldvegetation der Nordalpen. – In diese Landschaft hat der Mensch schon sehr früh urbarisierend, torfstehend oder entwässernd eingegriffen: Streu- und Futterwiesen entstanden durch teilweise Entwässerung und Schnitt, bzw. Düngung. Auf trockeneren Kuppen bildeten sich Heiden, an feuchteren Hängen Quellsümpfe und Quellmoore. Nur die wenigen trockenen, meist moränenüberlagerten Hangrippen konnten einermassen dauerhaft beweidet werden. Die menschliche Einwirkung erhöhte die Vielfalt an Landschaftsteilen, an Lebensgemeinschaften, an Pflanzen und Tieren. Alle Stadien der Hochmoorentwicklung sind vertreten. Heute stellt die ganze Landschaft ein Zeuge alter Wirtschaftsformen dar.

Dr. F. Klötzli, Zürich



Wiesenpieper  
(Anthus pratensis)



Braunkehlchen  
(Saxicola rubetra)

#### 1.4. Schutzwürdigkeit

Im Schutzkonzept und Forderungskatalog des SBN 'Die Hochmoorlandschaft von Rothenthurm-Alt matt-Biberbrugg'(1981) steht:

*"Es ist klar, dass die Landschaft zwischen Rothenthurm und Biberbrugg mit dieser grossen Vielfalt an seltenen Landschaftselementen unbedingt erhaltens- und schützenswert ist. Fachleute und selbst das EMD sind sich einig, dass das Gebiet von nationaler Bedeutung ist, und dass die dort vertretenen Lebensgemeinschaften sehr anfällig auf Störungen sind. Die Mehrzahl der Fachleute hält eine Verminderung der heute noch naturnahen Flächen für nicht verantwortbar und spricht sich gegen den Bau des geplanten Waffenplatzes aus. Das Gebiet ist sowohl im 'Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz' des SBN, als auch im KLN-Inventar enthalten."*

1983 wurden grössere Teile des umstrittenen Gebietes ins Bundesinventar der Landschafts- und Naturdenkmäler (BLN-Inventar) aufgenommen. Dass dabei das Kasernenareal und ein Teil des Aufklärungsgeländes ausgeklammert wurden, kann nicht mit sachlichen Landschafts- und Naturschutzkriterien, sondern nur politisch begründet werden. Beim Landschaftsschutz ist die Frage der genauen Grenzen aber von untergeordneter Bedeutung, wie auch das Bundesgericht in seinem Urteil zur Enteignung vom 25. Juli 86 festhält:

*"Es trifft wohl zu, dass bei der Abgrenzung insbesondere des Objektes 1308 (welches das Kasernenareal und Teile des Aufklärungsgeländes umfasst, Red.) auf das Waffenplatzprojekt Rücksicht genommen worden ist. (...) Die durch die Verfassung Art. 24 series gebotene Rücksichtspflicht gegenüber Landschaft und Natur beschränkt sich aber, wie im Vorwort des Vorstehers des Eidgen. Departementes des Innern zum BLN-Inventar hervorgehoben wird, nicht nur auf die ausdrücklich inventarisierten Objekte. Eine besondere Beachtung der Aspekte des Landschaftsschutzes und der Anliegen der Naturerhaltung drängt sich vor allem auch dort auf, wo es wie hier um Gebiete geht, die an Objekte von nationaler Bedeutung angrenzen und deren Beeinträchtigung sich unmittelbar oder mittelbar auf diese auswirken könnte."*

Das Besondere an der Moorlandschaft von Rothenthurm ist vor allem die bisher intakt gebliebene Grossräumigkeit dieser naturnahen Landschaft. Eine ähnliche Situation findet sich heute im gesamten europäischen Voralpenraum kaum mehr. Wenn vom Schutz des Moores von Rothenthurm gesprochen wird, so ist damit nicht der Schutz einzelner Parzellen gemeint, sondern der Schutz dieser Landschaft in ihrer Gesamtheit.

### 1.5. Das Dorf Rothenthurm : einige Daten

- Lage: Rothenthurm liegt zwischen Einsiedeln und Schwyz, im Kanton Schwyz, an der Grenze zum Kanton Zug, auf rund 900 m über Meer. Neben dem Dorf umfasst die Gemeinde auch Biberegg, sowie die Weiler der ersten, zweiten und dritten Altmatt.
- Einwohner: ca. 1'460
- Wirtschaft: rund 560 Arbeitsplätze  
punkto Industrialisierung steht Rothenthurm an zweiter Stelle im Kanton  
Neben der Landwirtschaft und den holzverarbeitenden Betrieben gibt es Textil- und Verpackungsfirmen  
Tourismus: Langlaufzentrum, Wandertourismus, Naturfreunde  
Naherholungsgebiet von Zürich und Zug.





## 2. WESHALB DIE VOLKSINITIATIVE ZUM SCHUTZ DER MOORE ? WESHALB DIE ROTHENTHURM-INITIATIVE ?

### 2.1. Eine Initiative zum Schutz der Moore

Die Rothenthurm-Initiative will nicht nur den Schutz der Rothenthurmer Moorlandschaft, sondern den Schutz aller Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sicherstellen. Rothenthurm ist dabei ein besonders aktuelles Beispiel und zudem die bedeutendste noch erhalten gebliebene Moorlandschaft der Schweiz. Daneben gibt es aber noch eine ganze Anzahl weiterer Moore und Moorlandschaften, welche ebenfalls einen spezifischen Schutz benötigen. Dies zeigt auch das von der Pro Natura Helvetica angeregte und mitfinanzierte Inventar der Hoch- und Uebergangsmoore der Schweiz, worin der drastische Rückgang der Hochmoore auf 80 - 90 % geschätzt wird. In Rothenthurm wurde in den letzten 40 Jahren -im Gegensatz zu anderen grösseren Mooregebieten- kaum mehr Torf gestochen und nicht grossflächig melioriert; deshalb ist die Erhaltung dieses Gebietes heute so wichtig.

### 2.2. Eine Rothenthurm-Initiative

Eine Eidgenössische Volksinitiative ist ein demokratisches Instrument, um politische Probleme und Konflikte in unserem Bundesstaat zu lösen. Im Falle von Rothenthurm stehen gleichrangige Aufgaben des Staates zueinander in Konkurrenz: Militär / Natur- und Heimatschutz / Minderheitenschutz / Gemeindeautonomie. Alle diese Staatsziele sind gleichrangig in unserer Bundesverfassung verankert.

Nachdem das EMD bisher zu keinen wesentlichen Abstrichen an seinen Plänen bereit war, die Rothenthurmer, die Naturschützer und weitere Waffenplatzgegner sich aber mit dem vorliegenden Projekt nicht abfinden können, muss eine demokratische Lösung dieses Konfliktes gesucht werden. Da die Initianten überzeugt sind, dass ein bedeutender Teil, ja die Mehrheit des Schweizervolkes in diesem Falle der ungeschmälernten Erhaltung der Moorlandschaft von Rothenthurm den Vorrang vor einem militärischen Übungsgelände gibt, bleibt nur die Möglichkeit, mit Hilfe der Volksinitiative dem Schweizervolk auch das Mittel zu geben, diese Meinung zu dokumentieren und endgültig zu entscheiden.

### 2.3. Das Waffenplatz-Projekt

Der vom EMD für Leichte Truppen (Radfahrer und Aufklärer) geplante Waffenplatz umfasst drei Teile:

#### o Das Infanteriegelände

Das Infanteriegelände im Cholmattli liegt ausserhalb des Haupttales, in einer mehr oder weniger geschlossenen Geländekammer. Es berührt daher die Interessen des Naturschutzes kaum. Hingegen ist die Landwirtschaft hier stark betroffen. Die Rothenthurm-Initiative richtet sich nicht gegen das Infanteriegelände im Cholmattli. Dieser Teil des Waffenplatzes ist bereits im Besitz des EMD. Hier wurden denn auch bereits verschiedene Bauten erstellt und 11 ha Wald gerodet.

#### o Das Kasernenareal

Das Kasernenareal liegt in der Moorebene. Die Gebäude müssten auf dem bis zu 6 m dicken Torfboden mit rund 1000 Betonpfählen in mehr als 10 m Tiefe verankert werden. Auf diesem Areal sollen Unterkünfte und Versorgungsbauten für mehr als 500 Rekruten erstellt werden. Darüber hinaus sind Sportanlagen und Parkplätze für 160 Fahrzeuge vorgesehen. Die geplanten Gebäude sollen rund 90'000 Kubikmeter verbauten Raumes umfassen, was 100 mittleren Bauernhäusern entspricht. Dies kommt einem zusätzlichen Dorf in der Moorlandschaft von Rothenthurm gleich. Auch wenn diese Bauten grösstenteils aus Holz konstruiert werden, würde dies das Erscheinungsbild der Landschaft stark beeinträchtigen. Es besteht zudem die Gefahr, dass durch die Ueberbauung und die damit verbundene Versiegelung des Bodens der Wasserhaushalt der ganzen Umgebung gestört würde.

#### o Das Aufklärungsgelände

Das Aufklärungsgelände umfasst 163 ha, wovon 150 ha in naturschutzrechtlich wertvollem Gebiet liegen. Hier sollen rund 14 km Strassen neu oder ausgebaut werden (inkl. Umfahrungsstrasse Rossboden - 2.Altmatt und Zufahrt zum Kasernenareal), z.T. für Achslasten von 10 Tonnen. Weiter sind geplant: Schiesspodeste, Erdwälle und Brücken im Moorgebiet, sowie Ziellanlagen und ein Kugelfang zur Erhöhung der Sicherheit im Zielhang. Der grösste Teil dieses Areals gehört noch den einheimischen Korporationen, Genossamen und Bauern und muss durch das EMD enteignet werden.

Die Rothenthurm-Initiative richtet sich gegen die Kasernenbauten und gegen dieses Aufklärungsgelände. Gravierende Auswirkungen auf die gesamte Moorlandschaft sind zu befürchten: Trittbelastung empfindlicher Pflanzengesellschaften, Veränderung des Grundwasserflusses, v.a. aber auch eine Zerstörung der Grossräumigkeit dieser naturnahen Landschaft.

## 2.4. Kartenausschnitte

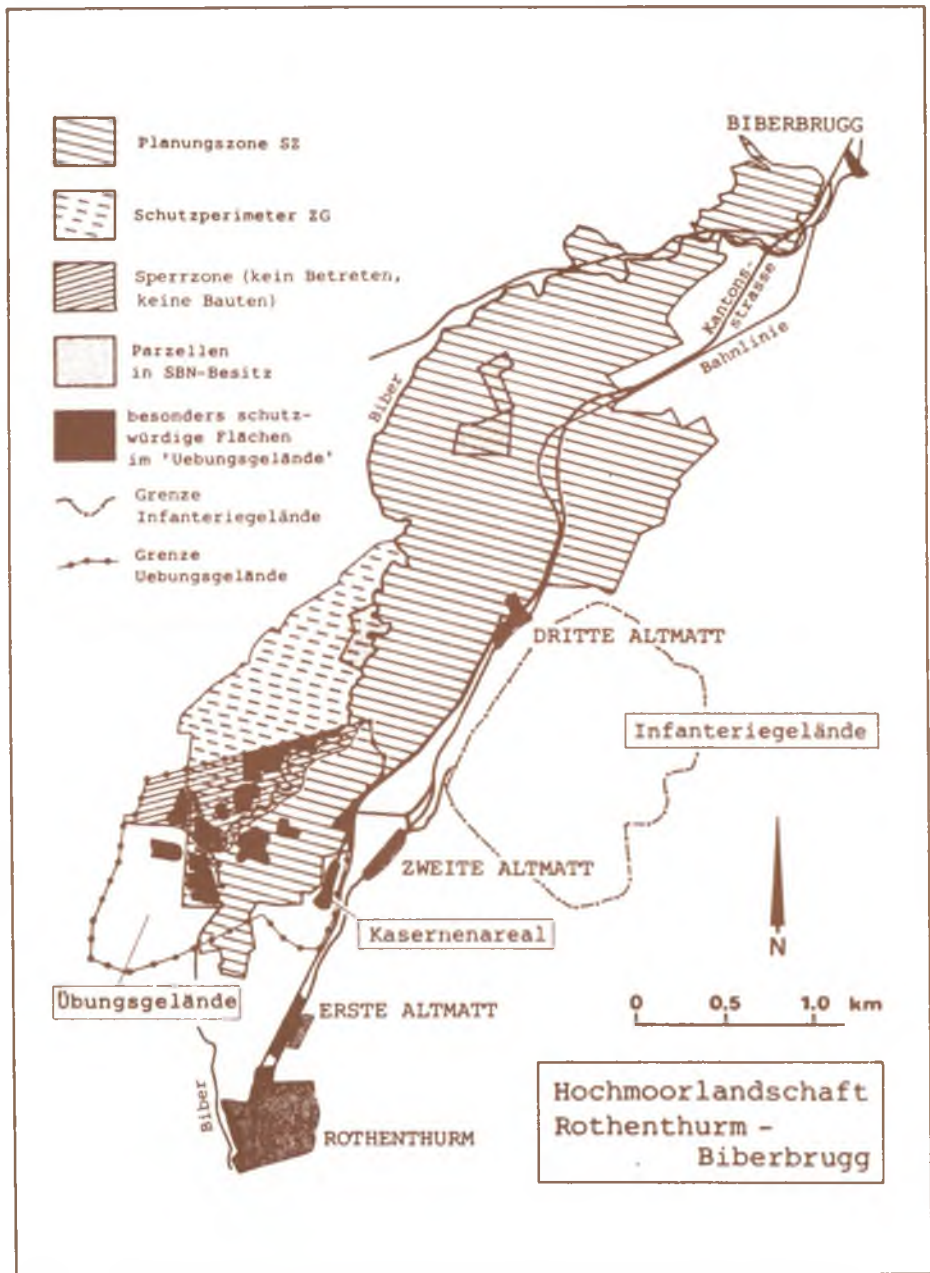
### Glaziallandschaft zw. Lorzentobel und Sihl mit Höhrenenkette

(Objekt Nr. 2.34. des Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN), erstellt 1979 im Auftrag des SBN, des SHS und des SAC).



### Moorlandschaft Rothenthurm - Altmatt - Biberbrugg

(Objekt Nr. 1308 des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), erstellt 1977 im Auftrag des Eidg. Departementes des Innern).



## 2.5. Einige Daten zur Initiative

- 1972/73 Im Kanton Schwyz kommt ein Waffenplatz-Projekt für Rothenthurm ins Gespräch. Auftragserteilung an die Planungskommission.
- 08.März 1974 Gründung der Aktionskomitees in Rothenthurm und Oberägeri gegen einen Waffenplatz in Rothenthurm.
- 08.Juni 1975 In einer Konsultativabstimmung sprechen sich die Rothenthurmer mit 537 Nein und 101 Ja eindeutig gegen den geplanten Waffenplatz aus (Stimmbeteiligung: 87%!).
- April 1978 Gründung der Arbeitsgemeinschaft gegen einen Waffenplatz in Rothenthurm (AWAR) mit Sitz in Oberägeri.
- 25.Juni 1982 Die Genossame Rothenthurm beschliesst mit 104 gegen Null Stimmen, dem EMD kein Land zu verkaufen; dies trotz der Enteignungsdrohung.
- 03.Dez. 1982 Trotz Enteignungsdrohung lehnen die Oberägerer Korporationsbürger mit 496 zu 354 Stimmen einen Landverkauf an das EMD ein zweites Mal ab.
- 13.Dez. 1982 Bundesrat Chevallaz gibt die Einleitung des Enteignungsverfahrens bekannt.
- 08.März 1983 Beginn der Unterschriftensammlung
- 16.Sept.1983 Einreichung der Initiative mit rund 160'000 Unterschriften
- 31.Juli 1985 Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid der Eidg. Schätzungskommission und weist das Begehren des EMD auf vorzeitige Besitzeinweisung ab.
- September 85 Der Bundesrat lehnt in seiner Botschaft zur Initiative diese ab. Er schlägt dem Parlament vor, im Sinne eines "indirekten Gegenvorschlags", das Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz mit einem verbesserten Biotopschutz zu ergänzen.
- 17.Juni 1986 Der Ständerat lehnt die Rothenthurm-Initiative ab und unterstützt den bundesrätlichen Biotopschutz.
- 25.Juli 1986 Das Bundesgericht stimmt den Einsprachen der Enteigneten in wesentlichen Punkten zu.
- 09.März 1987 Der Nationalrat lehnt die Rothenthurm-Initiative mit 115 zu 56 Stimmen ab und unterstützt den bundesrätlichen Biotopschutz.
- 20.März 1987 Gründung des Trägervereins "Rothenthurm-Initiative"
- 30.Apr. 1987 Die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU) beschliesst, die "Rothenthurm-Initiative" zu unterstützen
- 01.Juli 1987 Der Bundesrat setzt den Abstimmungstermin auf den 6. Dez. fest und entspricht damit einem Begehren Schwyzer Kantonsregierung.
- 02.Aug. 1987 Eröffnung des Abstimmungskampfes in Rothenthurm
- 06.Dez. 1987 Abstimmungstermin



**2.6. Die Entscheide des Bundesgerichtes bezüglich vorzeitiger  
Besitzeinweisung und Enteignung**

In zwei Fällen hat das Bundesgericht für die Initiative wichtige Entscheide gefällt:

- o Am 31.Juli 1985 wies es das Begehren um vorzeitige Besitzeinweisung ab, *"im wesentlichen deshalb, weil nicht gewährleistet sei, dass bei allfälliger Gutheissung der Einsprachen der frühere Zustand wieder hergestellt werden könnte."* Das bedeutet, dass das EMD auf dem Aufklärungs- und Kasernenareal nichts bauen darf, bis die Enteignung durchgeführt ist. D.h.: über die Initiative wird zu einem Zeitpunkt abgestimmt, wo noch keine Sachzwänge geschaffen sind.
- o Im Hauptverfahren bezüglich der Enteignung hat das Bundesgericht am 25.Juli 1986 erwartungsgemäss die Notwendigkeit eines neuen Waffenplatzes bejaht (allerdings ohne den Standort auf Rothenturm festzulegen). In einer schweren Rüge bezichtigt es das EMD, das **rechtliche Gehör** der Einsprecher **missachtet**, das **Akteneinsichtsrecht verletzt** und die **Informationspflicht versäumt** zu haben. Im weiteren bezeichnet das Bundesgericht die Unterlagen sowohl bezüglich der Kasernen als auch des Aufklärungsareales als völlig **ungenügend**.

Es hat deshalb *"die Sache zur Ergänzung der Instruktion in den genannten, das Kasernenareal und das 'Aufklärungsgelände' betreffenden Punkten und zu neuem Entscheid an das Departement"* (das EMD, Red.) zurückgewiesen. Insbesondere fordert das Gericht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäss neuem Umweltschutzgesetz), Lärmprognosen und -zonenpläne, sowie die Abklärung der Grundwasserhältnisse. Der Entscheid *"über die Bedeutung des noch verbleibenden Nutzens des 'Aufklärungsgeländes', über die Vereinbarkeit der vorgesehenen Anlagen mit dem Gebot des Schutzes von Landschaft und Biotopen, über das Genügen der Sicherheitsvorkehrungen und allfälliger weiterer Vorrichtungen"* wird verschoben, bis genauere Unterlagen zur Verfügung stehen.



### 3. INITIATIVE UND INDIREKTER GEGENVORSCHLAG -BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE



**Behauptung:** Die Naturschutzanliegen der Rothenthurm-Initiative würden durch den indirekten Gegenvorschlag des Parlamentes, der Ergänzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), durch einen verstärkten Biotopschutz vollständig berücksichtigt. Das Festhalten an der Initiative sei eine Zwängerei.

**Argument:** Durch das revidierte Natur- und Heimatschutzgesetz sollen Trockenwiesen, Auenwälder, Uferzonen und Moore besser geschützt werden. Diese Gesetzesänderung ist daher sehr zu begrüßen. Nicht verständlich ist allerdings, dass ausgerechnet die bedeutendste Moorlandschaft der Schweiz, diejenige von Rothenthurm, von diesem Schutz ausgenommen werden soll. Das NHG verhindert nicht, dass wertvollste Naturschutzgebiete sogenannten "höheren Interessen" geopfert werden. Dies vermag einzig die Rothenthurm-Initiative durchzusetzen.

Grundsätzlich gilt:

Bei der NHG-Revision handelt es sich um einen "Gegenvorschlag" auf Gesetzesstufe. Gesetzesänderungen unterliegen nur dem **fakultativen** Referendum, im Gegensatz zu Verfassungsänderungen, über die obligatorisch abgestimmt werden muss. Das Referendum gegen das NHG ist nicht ergriffen worden. Somit wird in der Volksabstimmung vom 6. Dezember einzig über die Rothenthurm-Initiative entschieden. Wir sind für beides. Das NHG bildet eine gute Ergänzung zur Initiative.



Torfmoos (Sphagnum)

## 4. WAFFENPLATZ UND NATURSCHUTZ – BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE

### 4.1. Dient der Waffenplatz dem Naturschutz ?



**Behauptung:** Der Waffenplatz würde den Interessen des Naturschutzes dienen. Auch an anderen Orten seien auf Waffenplätzen eigentliche Naturschutzgebiete entstanden.

**Argument:** Es ist richtig, dass Waffenplätze manchmal auch günstige Auswirkungen auf den Naturschutz haben. Dies lässt sich am Beispiel Thun oder Petit Hongrin zeigen. Daraus zu folgern, dies sei in jedem Falle so, ist falsch und irreführend. Der SBN schreibt dazu (Schweizer Naturschutz 1/83, S.3):

#### *Naturschutz und Militär*

*Naturschutz und Militär stellen Ansprüche an die Landschaft, die sich im allgemeinen widersprechen; in gewissen Fällen ist ein Zusammenleben möglich, und eher selten bringt das Militär für den Naturschutz sogar klare Vorteile. Eine allgemeine Regel gibt es nicht, jeder Fall ist aufs Neue zu betrachten. Ganz sicher stimmt es aber nicht, wenn die Vertreter des Militärs den Eindruck erwecken, ihre Präsenz führe ganz von selbst zu einem naturschützerisch erfreulichen Zustand oder sei womöglich sogar eine Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet. Ein Zusammenleben ist nur dann möglich, wenn die Einschränkungen für die militärische Nutzung klar genannt und vertraglich festgehalten werden.*

Ein positiver Effekt für den Naturschutz entsteht durch den Bau eines Waffenplatzes dann, wenn bisher intensiv genutztes Land durch die militärische Beanspruchung nicht mehr oder nur noch geringfügig anderweitig genutzt werden kann. Im Falle von Rothenthurm trifft gerade das Gegenteil zu: Dieses Gebiet wurde bis jetzt extensiv genutzt und soll nun zusätzlichen Störungen ausgesetzt werden. Weitere Ausführungen können einem Artikel aus "Natur und Mensch" 6/82, S.318 entnommen werden:

#### *Waffenplatz und konsequenter Naturschutz nicht vereinbar*

*Gewiss, auch wenn hier ein Waffenplatz realisiert werden sollte, ist die Landschaft von Rothenthurm nicht total ruiniert. Es bleibt eine naturschützerisch wertvolle Region. Dass sie aber schwerstens beeinträchtigt würde, ist selbst Laien klar. Es ist vorauszusehen, dass mit der Zeit einige der seltenen Pflanzen- und Tierarten verschwinden werden, und die heutige Weiträumigkeit und landschaftliche Harmonie ist jedenfalls zerstört. Dass erst das Militär den Naturschutz gewährleistet, ist falsch und eher eine Zwecklüge. Der konsequente Standpunkt des Naturschutzes ist klar: kein Waffenplatz in Rothenthurm. (...) Hier würden durch den Bau des Waffenplatzes nicht Störungen vermindert, es würden zusätzliche Störungen in ein eingespieltes System eingebracht. Nicht weniger Unruhe, sondern mehr wäre die Folge.*

*Aus der Erfahrung mit anderen Waffenplätzen ist auch zu befürchten, dass unter dem Druck von Sachzwängen (neue Waffensysteme, Umstrukturierungen in der Armee usw.) der einmal gebaute Waffenplatz erweitert wird, zusätzliche Strassen gebaut werden, Trockenlegungen vorgenommen werden usw. Die Folgen sind nicht abzusehen.*

Thomas Ilg, WWF Schweiz



#### 4.2. Der Waffenplatz und der Kanton Schwyz



**Behauptung:** Der Kanton Schwyz befürworte einen Waffenplatz in Rothenthurm, da er die Interessen des Naturschutzes nicht gefährdet sieht.

**Argument:** Noch 1977 hatte der Regierungsrat des Kantons Schwyz ganz vehement für den integralen Schutz der Moorlandschaft von Rothenthurm Stellung genommen, als er die Baubewilligung für feste Einrichtungen für die Moto-Cross-Rennen verweigerte (obwohl dieses Gebiet ausserhalb des Hochmoores liegt!). Diese Aeusserungen könnten ebensogut vom Initiativkomitee der Rothenthurm-Initiative stammen, als Begründung des Volksbegehrens. Aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1600 vom 22.8.77 :

*(...) Dabei ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass das Gebiet zwischen erster Altmatt und Biberbrugg deswegen von besonderer Bedeutung ist, weil sich darin das grösste zusammenhängende Mooregebiet der ganzen Schweiz befindet. Es handelt sich dabei um eine Tundralandschaft von nordischem Charakter, die in einem reizvollen Gegensatz zu den Obstgartenlandschaften am Zürischsee im Norden und im Einzugsgebiet des Lauerzensees im Süden (Steinen, Steinerberg, Sattel) steht (vgl. Kantonalplanung, 3. Zwischenbericht, Juni 1974, Seite 183). Bis anhin ist dieses Gebiet im wesentlichen noch unberührt; die Siedlungsstruktur entspricht weitgehend der herkömmlichen Nutzung. Es liegt deshalb auf der Hand, dass dieses Gebiet als Landschaft von besonderer Schönheit und Eigenart im Sinne von Art.2 Abs.1 Buchstabe b BMR und Art.3 VO BMR zu bezeichnen war. Der Kanton Zug und der Kanton Schwyz haben denn auch die beidseitig der Kantonsgrenze liegenden Hochmoore in das Schutzgebiet einbezogen. Dabei war es nicht zu umgehen, im erwähnten Abschnitt möglichst das ganze Hochtal unter Schutz zu stellen, soweit sich dies als erforderlich erwies, denn der ganze Talabschnitt bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Namentlich waren auch die an das Hochmoor angrenzenden Hänge in das Schutzgebiet einzubeziehen, denn wenn an diesen störende Bauwerke und Anlagen erstellt werden können, wird damit auch die Eigenart der Hochmoore selber sehr bald arg in Mitleidenschaft gezogen.*

#### 4.3. Der Waffenplatz und der SBN



**Behauptung:** Der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN) befürwortete den Bau des Waffenplatzes Rothenthurm. Daher habe er seine Parzelle im Waffenplatzperimeter an das EMD verkauft.

**Argument:** Der SBN schreibt dazu selbst (Schweizer Naturschutz 1/83, Feb.83, S.3):

*Der SBN hat sich nie für den Waffenplatz ausgesprochen. Aber als er erkennen musste, dass das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) unnachgiebig an seinem Projekt festhält und zu keinem Verzicht bereit ist, stand er vor einer harten Alternative. Entweder er liess sich enteignen (was ihn vermutlich im breiteren Publikum recht populär gemacht hätte) -ohne dabei für den Schutz der Landschaft irgendetwas zu erreichen; oder aber er versuchte in zähen Verhandlungen für die Natur möglichst viel herauszuholen. Der SBN wählte in enger Zusammenarbeit mit seiner Sektion Schwyz und unter ständiger Orientierung der Sektion Zug den zweiten Weg.*

An seiner Delegiertenversammlung vom 28.5.83 sprach sich der SBN sehr deutlich für die Unterstützung der Rothenthurm-Initiative aus (Vaterland vom 30.5.83):

*"Die Anfang März von der Arbeitsgemeinschaft gegen den Waffenplatz Rothenthurm (Awar) zusammen mit dem WWF Schweiz lancierte Volksinitiative zum Schutz der Moore wird jetzt auch vom Schweizerischen Bund für Naturschutz (SBN) unterstützt. Diesen Beschluss fasste am Samstag die Delegiertenversammlung in Olten. Das Ergebnis der Abstimmung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: 97 Delegierte sprachen sich für die Unterstützung der sogenannten Rothenthurm-Initiative aus, nur 27 waren dagegen und sechs enthielten sich der Stimme."*

Im Schweizer Naturschutz 7/85 schreibt Ueli Halder zur Haltung des SBN:

*"(...) Obwohl zahlreiche Zugeständnisse und Abstriche am ursprünglichen Projekt erreicht werden konnten, hält der SBN die militärische Nutzung der Biberebene für unvereinbar mit einem konsequenten Natur- und Landschaftsschutz. Deshalb steht er auch weiterhin hinter der Initiative. Doch selbst wenn diese in der Volksabstimmung Erfolg haben sollte, sind die Probleme in der Moorebene zwischen Rothenthurm und Biberbrugg noch längst nicht gelöst. Ein langfristiger Schutz dieser einmaligen Landschaft lässt sich nur dann garantieren, wenn Landwirte und Grundbesitzer, Behörden und Naturschützer zu gemeinsamen Lösungen kommen. Deshalb setzt der SBN seinen Weg der "kritischen Zusammenarbeit" mit allen beteiligten Kreisen unbeirrt fort. Ueber das Engagement im bevorstehenden Abstimmungskampf werden voraussichtlich wiederum die Delegierten zu befinden haben."*

#### 4.4. Der Waffenplatz und die ENHK



**Behauptung:** Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat dem Waffenplatzprojekt unter einigen Auflagen zugestimmt. Damit seien die Belange des Naturschutzes genügend berücksichtigt.

**Argument:** Es ist richtig, dass die ENHK dem Waffenplatzprojekt Rotherthurm zugestimmt hat. Allerdings hat sie die Voraussetzung des Bedürfnisses und der Standortgebundenheit dieses Projektes ungeprüft übernommen, und für eine seriöse Standortwahl fehlten noch diverse Gutachten. Unter diesen Prämissen wurde dann nur noch eine Variantenoptimierung betrieben, ohne dass die Frage nach der grundsätzlichen Vereinbarkeit des Projekts mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes seriös überprüft worden wäre.

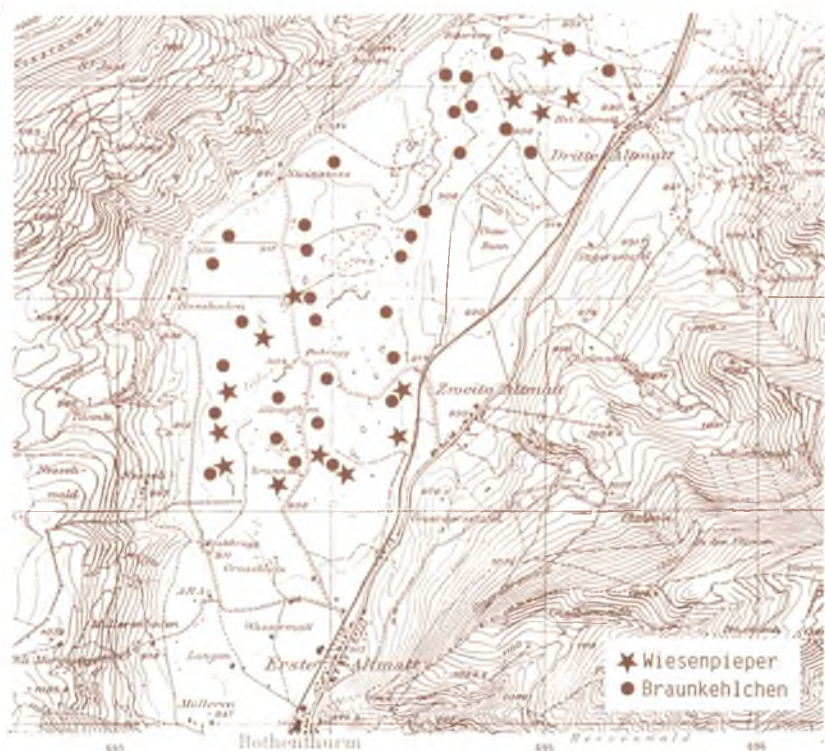
Die ENHK erweist sich somit eindeutig als politisches und nicht als wissenschaftliches Gremium, was aufgrund ihrer Zusammensetzung -es sitzen darin mehrere Politiker und kaum eigentliche Naturschutzfachleute- allerdings erklärbar, wenn auch nicht entschuldbar ist. Die von der ENHK gemachten Auflagen können bei realistischer Betrachtung kaum eingehalten werden:

##### Aufklärungsgelände

- Neue Lösung für die Umfahrungsstrasse suchen. Sie darf das Aegeriried nicht beeinträchtigen.
- Naturschutzkerngebiete (gem. beigelegter Karte) und weitere empfindliche Teilbereiche weder baulich verändern noch betreten lassen, noch einer unzulässigen Nutzung aussetzen. Diese Gebiete wenn nötig einzäunen.
- Für Projektierung, Bau und Benützung der Aufklärungspisten und Benützung des Geländes die beigelegte Karte der Trittempfindlichkeit und die Standortskarte als verbindliche Grundlage anwenden.
- Den Biberlauf unverändert lassen. Querungen direkt vornehmen, Ufer schonen, Brücken gut einpassen, nach Möglichkeit Holz verwenden (auch Prügelwege aus Holz; jedenfalls kein basisches Koffermaterial verwenden).
- Unerwünschte Stauwirkungen beim Bau der Fahrwege durch geeignete Massnahmen vermeiden.
- Nutzungsbeschränkungen für das Moorland und dessen Pufferzonen im Waffenplatzperimeter erlassen (keine Entwässerung, keine Aufschüttungen, keine Düngung, Streueschnitt gemäss Pflegeplan).
- Realersatz für Landwirtschaftsland ausserhalb des Waffenplatzes nicht in Gebieten geben, die gemäss Standortskartierung und gemäss EMD-Karte 18/8567 naturschützerisch wertvoll sind.
- Weiterverwendung der vogelkundlichen Beobachtungs- und Forschungsstation ermöglichen. Brutgebiete seltener Vögel wenn nötig temporär vor Betreten schützen (soweit sie nicht mit den als trittempfindlich ausgeschiedenen Gebieten übereinstimmen).
- Den Skilanglauf auf Loipen, die den naturschützerischen Wert des Gebietes nicht gefährden, im heutigen Umfang an Samstagen und Sonntagen gewährleisten, an den übrigen Wochentagen in angemessener Weise.

Bereits heute wird von diesen Auflagen abgewichen:

- o Die vorgeschlagene Variante der Umfahrungsstrasse quert das Aegeriried.
- o Ueber die Biber sollen 8 Brücken gelegt werden.
- o Auf den bereits dem EMD gehörenden Strassen wurde Kalkschotter ausgebracht (basisch, Veränderung des pH-Wertes).
- o Stauwirkungen durch Strassen lassen sich kaum vermeiden.
- o Als Ersatz fürs Cholmattli und für das Land der Korporation Oberägeri hat das EMD Meliorationen ausserhalb des Waffenplatzperimeters angeboten.
- o Auf dem geplanten Kasernenareal und im "Aufklärungsgelände" brüten u.a. die gesamtschweizerisch stark gefährdeten Brutvögel Wiesenpieper und Braunkehlchen. Aus diesem Grund fordert der SBN in seinem ornithologischen Inventar von 1984 *"ein Betretungsverbot für sämtliche Moorgebiete sowie die naturnahen Heuwiesen mindestens für die Zeit zwischen 15. April und 15. Juli (!)"*
- o Die Strassen sind geplant für eine Achslast von 15 (oder 10 ?) Tonnen.



Revierzentren von Wiesenpieper und Braunkehlchen (aus: "Bestandesaufnahmen ausgewählter Brutvogelarten im Moorgebiet zwischen Rothenthurm und Biberbrugg SZ" von R.Hess, im Auftrag des SBN)

#### 4.5. Der Waffenplatz und ein Naturschutzfachmann



**Behauptung:** Als Auflage der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat das EMD einen Naturschutzfachmann beigezogen, welcher die weitere Projektierung und Bauausführung begleitet. Damit sei der Schutz des Hochmoores gesichert.

**Argument:** Der beauftragte Naturschutzfachmann, Dr.M.Meyer-Grass, hat bisher drei Gutachten verfasst:

- Oekologisches Gutachten zur Umfahrungsstrasse Waffenplatz Rothenthurm.
- Gutachten zu den Entwässerungen Oberägeri/ZG, im Zusammenhang mit dem Waffenplatz Rothenthurm.
- Stellungnahme zu den Entwürfen Strassenbau Waffenplatz Rothenthurm-Aufklärungsgelände.

Seine Aufgabe als Oekologe hat Dr. Meyer-Grass kaum konsequent wahrgenommen. Stets hat er die Voraussetzungen des EMD, wie z.B. die Standortwahl akzeptiert. Darauf aufbauend hat er die Projekte nur optimiert und sich nicht dazu geäußert, ob ein Projekt aus ökologischer Sicht überhaupt realisiert werden darf. Er übt damit eher eine Alibifunktion aus.

Das Gutachten über die Trittempfindlichkeit des Aufklärungsgeländes, welches beim EMD doch einige Ueberlegungen zur militärischen Tauglichkeit des Gebietes auslöste, ist leider geheim und uns Naturschützern nicht zugänglich.

Sogar das EMD hat in einem Vertrag mit den beiden Kantonen Zug und Schwyz im Sept. 1986 erhebliche naturschützerische Einschränkungen in Kauf genommen, so etwa ein Betretungsverbot auf dem grössten Teil des "Aufklärungsgeländes" in der Moorebene. Fahrzeuge dürfen das Wegnetz im gesamten Mooregebiet nicht verlassen. Dass das Aufklärungsgelände durch solche Schutzmassnahmen stark an Wert für die militärische Ausbildung einbüsst, hat Bundesrat Chevallaz in den parlamentarischen Beratungen selbst einräumen müssen.

Grundsätzlich muss aber erwähnt werden, dass das EMD mit der Begründung der militärischen Notwendigkeit jeden Vertrag jederzeit kündigen kann. Ein Vertrag des EMD kann somit nur als Absichtserklärung betrachtet werden. Zudem werden erfahrungsgemäss einmal gebaute Waffenplätze mit der Zeit vergrössert.



#### 4.6. Die Ausdehnung des Waffenplatzes



**Behauptung:** Der Waffenplatz beanspruche nur einen kleinen Teil des Moores - lediglich 1.5 %. Der ausserhalb des Aufklärungsgeländes liegende Teil des Moores werde überhaupt nicht betroffen.

**Argument:** Die gesamte, besonders schutzwürdige Fläche der Moorlandschaft von Rothenthurm umfasst rund 10 km<sup>2</sup>. Das Aufklärungsgelände soll eine Ausdehnung von ca. 1.7 km<sup>2</sup> haben. Die Kasernenbauten allein beanspruchen 1.5 % des Moores.

Wenn es um die Erhaltung einer Landschaft geht, ist es widersinnig, mit Prozentzahlen zu argumentieren. Je nach dem, wo man die Grenzen der besonderen Schutzwürdigkeit legt, lassen sich diese Prozentzahlen beliebig manipulieren. Kasernenbauten, Strassen, Pisten, Stellungen, Wälle etc. beeinträchtigen die Landschaft unabhängig von ihrer Ausdehnung. Zudem haben die Immissionen (Schliesslärm) keine fixen Grenzen. Sie machen an der Waffenplatzgrenze nicht halt.

Oder: Entscheidend ist nicht die Quantität des störenden Einflusses, sondern die Qualität. Auch entlang von Autobahnen oder in Industriebezirken finden sich bisweilen interessante Biotop- oder schöne Landschaften sind es deswegen noch lange nicht. Die Initiative will die Moorlandschaft als Ganzes erhalten und nicht nur einzelne "Blätzli".

Dazu zwei Zitate:

##### *Der WWF zu Rothenthurm*

*Zwar ist es richtig, dass der geplante Waffenplatz nur einen Teil des eigentlichen Moores unmittelbar beansprucht. Die Landschaft von Rothenthurm darf aber nicht in einzelnen Parzellen, sondern muss als Ganzes gesehen werden. Diese Landschaft würde durch die geplanten Anlagen stark beeinträchtigt: Allein die Kasernenbauten sollen das Volumen von etwa 100 mittleren Bauernhäusern einnehmen. Pisten und Strassen, ausgelegt für eine Achslast von bis zu 15 Tonnen, können das empfindliche ökologische Gleichgewicht des Moores nachhaltig stören. Die unversehrte Grossräumigkeit macht den ausserordentlichen Wert dieser Moorlandschaft aus. Sie muss erhalten bleiben.*

Thomas Ilg  
WWF Schweiz

(Leserbrief in der Neuen Zürcher Zeitung, 18.2.83)

*In der Schweiz ist heute infolge menschlicher Eingriffe der gesamte Lebensraum Hochmoor gefährdet. Es ist daher wichtig, dass der aktuelle Restbestand an Hochmooren umfassend geschützt wird. Eine weitere Einengung und Zunahme der Belastungen unserer Moore kann sowohl Lebensräume wie Populationsgrössen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten unter jene Grenze drücken, die zur langfristigen Arterhaltung unbedingt notwendig ist. Den im vorliegenden Inventar verzeichneten Hochmooren kommt aus der Sicht des Naturschutzes deshalb nationale Bedeutung zu.*

(aus: Die Hoch- und Uebergangsmoore der Schweiz, S.49)

#### 4.7. Trittempfindlichkeit und Sperrzonen











**Behauptung:** Durch die Ausscheidung von Sperrzonen innerhalb des Aufklärungsgeländes würden die trittempfindlichen Gebiete genügend geschützt. Der Rothenthurm-Initiative komme man damit sehr entgegen.

**Argument:** Selbst einem Laien wird beim Betrachten der Trittempfindlichkeitskarte der Eid, Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) klar, dass in diesem Gebiet militärische Uebungen praktisch undurchführbar sind, wenn man den Schutz der empfindlichen Zonen ernst nehmen will. Mit Sperrzonen lässt sich dieses grundsätzliche Problem nicht lösen. Abgesehen davon, dass sie sich in der Praxis kaum durchsetzen lassen, bleiben die Auswirkungen des Schiesslärms, der Strassen, Wälle und Stellungen dieselben.



#### Trittempfindlichkeit

-  wenig empfindlich
-  +/- empfindlich
-  empfindlich
-  sehr empfindlich
-  sehr empfindlich  
(Torfstich)
-  Wald
-  Kerngebiete (dürfen nicht betreten werden)
-  Waffenplatz-Perimeter

Dass grosse Teile des Aufklärungsgeländes aus militärischer Sicht wegen der Versumpfung einen geringen Wert haben, bestätigen sogar höchste Militärs (Tages-Anzeiger, 25.5.83):

Bundesrat Chevallaz hat den Mitgliedern der ständerätlichen Militärkommission am Pfingstsamstag deutlich erklärt, der Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Landesverteidigung falle seiner Ansicht nach nicht im Sumpfgebiet von Rothenthurm. Der Vorsteher des EMD schlug den Ständeräten vor, das Waffenplatzprojekt vorerst ohne das umstrittene Aufklärungsgelände zu genehmigen und einen Entscheid über eine eventuelle militärische Nutzung im Bereich des Hochmoors auf jeden Fall bis zur Abstimmung über die entsprechende Volksinitiative zu verschieben. Zwei Hauptgründe führten Chevallaz zu seinem Kompromissangebot:

- o Einerseits hält der Verteidigungsminister in Uebereinstimmung mit der Ansicht von Generalstabchef Jörg Zumstein und Ausbildungschef Roger Mabillard den militärischen Wert des umstrittenen Ausbildungsgeländes im Hochmoorbereich für nicht überwältigend.
- o Andererseits anerkennt Bundesrat Chevallaz, dass im schlagenen Erfolg der Unterschriftensammlung für die Anti-Rothenthurm-Initiative überwiegend echte Naturschutzbesorgnis der schweizerischen Bevölkerung zum Ausdruck kommt.

## 5. WAFFENPLATZ UND LANDSCHAFTSSCHUTZ – BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE



**Behauptung:** Die Kasernenbauten beeinträchtigen die Landschaft wenig. Durch ihre Architektur (viel Holz) und die Verschiebung um 50 m nach Süden sei dem Landschaftsschutz Rechnung getragen worden.

**Argument:** Wenn in einer unverbauten Ebene, ausserhalb jeglicher Bauzone, eine Kasernenanlage mit 90'000 Kubikmeter verbauten Raumes -entsprechend etwa 100 Schwyzer Bauernhäuser- erstellt wird, kann nur ein Blinder behaupten, das Landschaftsbild sei wenig beeinträchtigt. Dabei ist die Frage des Baumaterials oder einer Verschiebung um 50 m (oder 35 m ?) von untergeordneter Bedeutung. Zum Thema Landschaftsschutz und Militär hat sich die CVP-Nationalrätin Eva Segmüller an der Jahrestagung der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege am 29./30. Aug.86 wie folgt geäußert (Hervorhebungen durch die Autorin):

*Armee und Landschaftsschutz bemühen sich oft um dieselben Räume: z.B. dünn besiedelte, extensiv genutzte, naturnahe und daher wenig erschlossene Gebirgstäler. Militärische Vorhaben in solchen und anderen empfindlichen Bereichen sind zunächst einmal auf ihre Vermeidbarkeit hin zu überprüfen. Hier ist ausdrücklich betzuzufügen: das Interesse am Schutz wirklich seltener Landschaften ist absolut standortgebunden! Eine wertvolle Landschaft kann nicht verlegt oder ersetzt werden, wie andere Raumansprüche und Interessen.*

*Die Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft beschränkt sich also keineswegs auf eine möglichst gute Tarnung von Bauten und Anlagen oder auf das Einsammeln und Beseitigen von Abfällen! Die Rücksichtnahme auf Natur- und Landschaftsschutz kann und muss in einzelnen Fällen auch einen Verzicht auf ein Vorhaben beeinhalten. (...)*

*Und vielleicht darf hier eine weitere Bestimmung aus dem Natur- und Heimatschutzgesetz in Erinnerung gerufen werden. Sie wird oft vergessen (Art.3, Natur- und Heimatschutzgesetz): "Die Behörden und Amtsstellen des Bundes erfüllen ihre Pflicht, indem sie eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten."*

*(...) Als wegleitender Grundsatz sollte für die Standortwahl gelten: So wie Waffen- und Schiessplätze nach Möglichkeit nicht mehr in seltenen oder einmaligen Landschaftsräumen zu errichten sind, so gehören Bauten und Anlagen der militärischen (logistischen) Infrastruktur, bspw. Truppenunterkünfte und Lagergebäude, womöglich in die Bauzonen, bzw. Gewerbe- und Industriezonen. Der "Schicksalsartikel" des Raumplanungsgesetzes gilt auch fürs Militär: Bauten und Anlagen sind ausserhalb von Bauzonen nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, "wenn es ihre Zweckbestimmung erfordert und wenn zudem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen" (Art.24 RPG). Die Standortgebundenheit ausserhalb von Bauzonen mag für manche militärische Bauten und Anlagen zutreffen, aber eben nicht für alle.*



## 6. WAFFENPLATZ UND LANDWIRTSCHAFT - BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE



**Behauptung:** Das Aufklärungsgelände im Moor diene dem Naturschutz, indem es den Einfluss einer überintensiven Landwirtschaft beschränke. Ohne den Waffenplatz werde das Moor durch Intensivierung der Landwirtschaft zerstört.

**Argument:** Im bisherigen, eingespielten Oekosystem übernimmt die angestammte landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Rolle. Der jährliche Schnitt der Streue auf den Moorparzellen dient den Bauern und dem Naturschutz. Den Bauern ersetzt die Streue das Stroh, das zugekauft werden müsste; für die Erhaltung des Moores ist der Streuschnitt wesentliche Voraussetzung - Naturschutzgebietspflege im eigentlichen Sinne. Ohne dieses jährliche Mähen würde das Moor teilweise verbuschen.

Der grösste Teil der Bauern von Rothenthurm ist weitgehend auf diese Streue angewiesen. So können sich Landwirtschaft und Naturschutz miteinander vertragen. Deswegen sichert die Initiative auch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung.

Als Ergänzung einige Ausführungen aus "Natur und Mensch" 6/82, S.319 :

*Der Bau des Waffenplatzes hätte für die Landwirtschaft gravierende Folgen. Die gesamte landwirtschaftliche Struktur würde verändert. Durch den Waffenplatz würden der Landwirtschaft erhebliche Flächen entzogen oder deren Nutzung doch erheblich eingeschränkt. Realersatz kann nur sehr schwer beschafft werden, wenn andere Landwirte ihren Betrieb aufgeben. Ertragreiches Land kann zusätzlich nur durch Düngung und Trockenlegung gewonnen werden. Dies sind aber gerade auch die Zonen, die für den Naturschutz von besonderem Interesse sind. Der Waffenplatz hat also nicht nur innerhalb seiner Grenzen negative Folgen, er wirkt sich auf die Struktur der gesamten Talschaft aus.*

Auch ohne Waffenplatz wird der Naturschutz im Gebiet verstärkt: Bereits 1972 hat der Kanton Zug eine Schutzverordnung für seinen Teil der Hochebene erlassen und dadurch weitere Intensivierungen landwirtschaftlicher Flächen verhindert. Der Kanton Schwyz hat auf Bestreben des SBN 1985 (als Entgegenkommen für den Waffenplatz) eine -erst provisorische- Schutzverordnung für seine Gebiete in Kraft gesetzt. Hier wurde allerdings bei der Grenzziehung erneut auf die EMD-Parzellen Rücksicht genommen. Die dagegen erhobene Beschwerde ist noch hängig. Zudem hat der Schwyzer Kantonsrat im März 1985 vorbildlich eine "Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzgebiete" verabschiedet. Diese Regelung erlaubt es den Schwyzer Behörden, jene Landwirte finanziell zu entschädigen, die auf eine Intensivierung ihrer Streuwiesen verzichten müssen. Naturschutz kann in Rothenthurm nur zusammen mit den Bauern betrieben werden. Allerdings dürften diese verständlicherweise nicht einsehen, weshalb sie strenge Naturschutzauflagen beachten sollen, wenn daneben das Militär das Moor zerstört.

Dass Naturschutz und Landwirtschaft die Probleme gemeinsam lösen wollen, zeigt auch die Tatsache, dass Bauern und Naturschützer die Rothenthurm-Initiative gemeinsam lanciert haben.

## 7. WAFFENPLATZGEGNER UND ARMEEGEGNER – BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE



**Behauptung:** Die Naturschützer haben sich vor den Karren der Armeegegner spannen lassen. Wer gegen den Waffenplatz Rothenthurm ist, sei gegen die Landesverteidigung und gegen die Armee.

**Argument:** Konsequenterweise sind Armeegegner auch gegen den Waffenplatz Rothenthurm. Das Umgekehrte trifft jedoch keineswegs zu: Wer gegen den Waffenplatz Rothenthurm ist, ist nicht notgedrungen gegen die Landesverteidigung. Der WWF schreibt dazu im Panda-Journal 1/83, S.3 :

### *Der WWF und Rothenthurm*

Zwar verlangt der Initiativtext unmissverständlich den Schutz der Moore und insbesondere den Schutz der Moorlandschaft von Rothenthurm; zwar ist völlig unbestritten, dass in der Schweiz rund 90 Prozent der einst vorhandenen Moorlandschaften endgültig trockengelegt, überbaut, zubetoniert wurden; zwar haben sich die Initianten -Bauern und Behörden von Rothenthurm sowie Umweltschutzorganisationen- ausdrücklich nicht gegen die bisherige militärische und landwirtschaftliche Tätigkeit im Gebiet von Rothenthurm geäußert - und trotzdem wird versucht, den Initianten unlautere Absichten und -was besonders schwer wiegt- armeefeindliche Ziele "anzuheften".

Dazu gilt es unmissverständlich festzuhalten: Bei der "Rothenthurm-Initiative" geht es um den Schutz der gesamten grossräumigen Moorlandschaft von Rothenthurm und den Erhalt der bisherigen -dem Schutz des Moores dienenden- Landwirtschaft. Mit Kasernenbauten und Strassen im Moorgebiet wird zwar flächenmässig nur ein Teil dieser Landschaft beansprucht, aber die Grossräumigkeit und das natürliche Gleichgewicht in dieser einzigartigen Lebensgemeinschaft würde für immer gestört. Man kann eben die Moorlandschaft von Rothenthurm nicht nur "ein bisschen" kaputt machen, sondern in der Tat nur: entweder schwer beeinträchtigen oder konsequent erhalten.

In Rothenthurm existiert die letzte noch intakte grossräumige Hochmoorlandschaft der Schweiz; wer sie schützen will, setzt sich deshalb für ein aussergewöhnliches Stück Natur ein. Und wer nun dem WWF deswegen "staatsfeindliche" Aktivitäten vorwirft, verachtet nicht nur die durch das Initiativrecht gewährleisteten Grundrechte, sondern muss sich obendrein den Vorwurf gefallen lassen, mangels Argumenten zur Diffamierung einer guten Sache zu greifen.

WWF Schweiz

Selbst Bundesrat G.A. Chevallaz muss anerkennen, dass der Widerstand gegen den geplanten Waffenplatz Rothenthurm zur Hauptsache nicht von genehlichen Armeegegnern getragen wird (Tages-Anzeiger, 25.5.83):

(...) Andererseits anerkennt Bundesrat Chevallaz, dass im schlagenden Erfolg der Unterschriftensammlung für die Anti-Rothenthurm-Initiative überwiegend echte Naturschutzbesorgnis der schweizerischen Bevölkerung zum Ausdruck kommt.

## 8. NOTWENDIGKEIT UND EIGNUNG - BEHAUPTUNGEN UND ARGUMENTE

### 8.1. Notwendigkeit

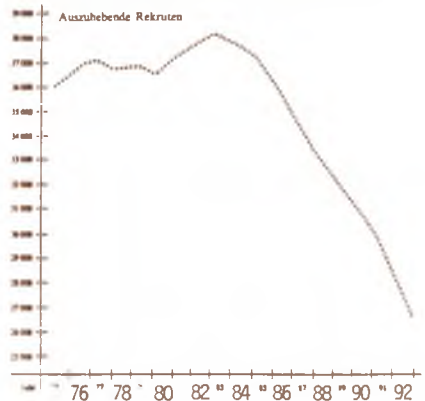


**Behauptung:** Der Waffenplatz Rothenthurm sei eine absolute Notwendigkeit. Wenn er nicht gebaut werden könne, könne das EMD keinen Waffenplatz mehr bauen.

**Argument:** Der Waffenplatz Rothenthurm ist nicht der erste Waffenplatz, der gebaut werden soll, sondern der einundvierzigste. Das EMD besitzt Land in der Grössenordnung des Kantons Zug.

Aus dem bundesrätlichen "Bericht über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Uebungsplätze" (1976 und 1981) geht hervor, dass die Unterkunftsplätze im Mittel nur an 140 Tagen oder **20 Wochen** belegt waren. Berücksichtigt man dabei noch, dass seit 1983 die **Bestände der Armee infolge der geburtenschwachen Jahrgänge ständig abnehmen** und 1992 auf 70 % des Standes von 1981 abgesunken sein werden, wird deutlich, dass die Ueberprüfung der Notwendigkeit dieses zusätzlichen Waffenplatzes vor einer Enteignung und dem Bau unumgänglich ist. Bis heute hält es das EMD aber nicht für nötig, einen schriftlichen Bedürfnisnachweis zu erbringen. Vielmehr beruft es sich auf das Parlament, das die Notwendigkeit positiv zur Kenntnis genommen habe.

Aus dem bundesrätlichen "Bericht über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen- Schiess- und Uebungsplätze der Armee" **Entwicklung der Rekrutenbestände in den Jahren 1975-1992 (Prognose)**



Folgender Zeitungsmeldung ist zu entnehmen, dass z.B. der Waffenplatz in Bure bereits heute unterbelegt ist (TagesAnzeiger, 21.4.83):

#### **Waffenplatz Bure "fast nutzlos"?**

(...) Das Gebiet des Waffenplatzes Bure, rund 800 Hektaren, sei durch "zweifelhafte Manöver" in den Besitz des Eidgenössischen Militärdepartementes gelangt, erklärte die Unabhängige Christlichsoziale Partei des Kantons Jura (PCSJ). Das EMD habe versprochen, nur Land auf dem Gebiet der Gemeinden Bure, Fahy und Courtemanche zu beanspruchen und nicht einen Schiessplatz auf dem Gebiet der Gemeinde Fontenais zu planen und so das Versprechen zu brechen.

Heute werde der Waffenplatz mit seinen modernen Einrichtungen "nur zu 27 Prozent seiner Möglichkeiten ausgenützt". Dies überrasche, wenn man die ewigen Klagen über mangelnde Truppenübungsplätze höre. Der Region bringe der Waffenplatz in bezug auf Beschäftigung und Steuereingänge nichts. Der Waffenplatz sei wegen der geringen Ausnutzung "fast nutzlos". So stelle sich heute die Frage, ob er nicht seinerzeit "aus politischen Gründen, zur Unterdrückung der Jurassier errichtet" worden sei. Wenn Bure kaum gebraucht werde, müsse man nach dem Sinn eines Waffenplatzes Rothenthurm fragen.

## 8.2. Eignung



**Behauptung:** Das "Aufklärungsgelände" sei für militärische Übungen geeignet.

**Argument:** In seinem Entscheid gegen die Einsprachen vom Juni 1985 gibt das EMD selbst zu, dass das Sumpfgelände nur beschränkt geeignet ist: *"Es ist auch den militärischen Projektverfassern bekannt, dass die Vertiefung dieser Ausbildung grossräumig zu geschehen hat."* Zudem versucht das EMD im gleichen Einspracheentscheid, das "Aufklärungsgelände" in "Gefechtsausbildungsgelände" umzutauften. Das EMD anerkennt ausdrücklich, dass das sogenannte "Aufklärungsgelände" vor allem der üblichen Gefechtsausbildung, der Grundausbildung kleinerer Formationen und zur Durchführung von Gefechtsübungen mit Infanteriewaffen vorgesehen sei. Damit wird dieses Gelände aber zu einem gewöhnlichen Infanterieausbildungsgelände, und die dort geplante Ausbildung ist somit auf den meisten bestehenden, z.T. unterbelegten (vgl.8.1.) Waffen- und Schiessplätzen des EMD möglich.

## 8.3. Schiess-Sicherheit



**Behauptung:** Die Sicherheit sei sowohl in den Siedlungsgebieten, als auch auf der Umfahrungsstrasse Rossboden - Rothenthurm gewährleistet.

**Argument:** In seinem Einspracheentscheid anerkennt das EMD, dass das Regiment "Sicherheit für Gefechtsschiessen" grundsätzlich gültig ist für Gefechtsschiessen. Dieses Regiment, das im Vergleich etwa zu denjenigen der NATO mit Abstand das largeste ist, glaubt das EMD noch lockern zu können, um das geplante Zielgebiet im Nesseli nicht noch weiter einengen zu müssen. Im weiteren beruft sich das EMD stets auf Kunstabauten, um den Zielhang noch weiter abzusichern. Wie diese aussehen sollen, wurde bis heute noch nirgends gezeigt, wohl weil solche Werke massiv in die Landschaft und in die Natur eingreifen. Laut einem Gutachten von A.Stahel\*, Oberleutnant der Panzertruppen, können bereits geringfügige Fehler in der Waffenhandhabung ein Ueberschiessen des rund 100 m hohen Zielhanges und damit eine Gefährdung der hinter der Krete liegenden Siedlungsgebiete von Bietenberg, Alosen und Oberägeri bewirken. Wie gefährdet etwa die Siedlung Böschli ist, lässt sich unschwer bei einem Augenschein ersehen. Von den obersten Häusern in der Siedlung sieht man direkt auf das Kasernen- und Sportgelände des geplanten Waffenplatzes. Bereits am Rande dieser Anlagen befinden sich aber die ersten Schiessplattformen. Auch dem Laien ist einsichtig, dass er getroffen werden kann, wenn er direkt in die Mündung einer Waffe blickt... Auch die Unterscheidung des EMD in Schul- und Gefechtsschiessen ist nicht relevant, denn: Sollte eine Person in Böschli beim Ueberschiessen getroffen werden, kann es ihr gleich sein, ob sie anlässlich eines Schul- oder eines Gefechtsschiessens ums Leben kam.

Auch der seitliche Abstand insbesondere zur Siedlung Rossboden ist völlig ungenügend, sind doch Prellidistanzen von 1000 m Raumhaus möglich. Im Begehen, den Zielraum auf die südliche Hälfte im Raum Nesseli-Tännli zu reduzieren, werden die Rothenthurmer durch das Gutachten des Naturschutz-

beauftragten Meyer-Grass unterstützt. Dieser belegt den gesamten Zielhang nördlich des Raumes Tännli mit einer Zone absoluten Betretungsverbotes für die Truppe. Wenn die Truppe nicht zutreten kann, können in diesem Gebiet auch keine Bauten erstellt werden und können solche Bauten auch nicht beschossen, bzw. unterhalten werden. Reduziert man das Zielgebiet im Sinne des Naturschutzbeauftragten, bzw. der Anträge der Einsprecher, so sinkt der Ausbildungswert des Aufklärungsgebietes noch weiter. Zählt man alle Reduktionen zusammen, so steht zu befürchten, dass das Zielgebiet in Rothenthurm schlussendlich auf ca. 40 % seines ursprünglichen Ausmasses zusammenschrumpft. Dass in diesem Moment die ganze Anlage in Frage gestellt wird, ist auch der Enteignerin aufgegangen. Dies wird auch vom Kommandanten der Schiessschule Walenstadt bestätigt, wenn er in seinem Brief vom 10.1.84 an das Bundesamt für Mechanisierte und Leichte Truppen festhält, dass *"ein erneutes Zurückgehen in bezug auf seitliche Sicherheiten nicht mehr möglich ist, ohne die geforderte Ausbildung in Frage zu stellen."*



\* Das Gutachten von A. Stahel, das seinerzeit von den Waffenplatzgegnern in Auftrag gegeben wurde und zahlreiche wunde Punkte zutage förderte, ist von Seiten des EMD bis anhin stets ignoriert oder belächelt worden.

Keine 10 Tage nach dem Nein des Nationalrates zur Rothenthurm-Initiative sind die diesbezüglichen Bedenken jedoch auf eindrückliche Weise bestätigt worden (Tages Anzeiger, 19.3.1987):

#### *Rothenthurm : Querschläger in Stube*

*Grosses Erschrecken am Dienstagabend in der Stube von Familie Schuler in der Zweiten Altmatt in Rothenthurm SZ: Gegen 21.45 Uhr zerbrach mit lautem Knall eine Fensterscheibe des Raums, in dem sich zu diesem Zeitpunkt vier Personen aufhielten. Als Ursache der späten Störung erwies sich ein Querschläger, der glücklicherweise zwischen den zerborstenen Doppelfenstern hängenblieb und somit niemanden verletzte. Es war eine Sturmgewehr-GP-11-Patrone mit Leuchtpurzusatz. (...)*

Immerhin befand auch das Bundesgericht, die Fragen der Schiessicherheit seien vom EMD ungenügend beantwortet worden und seien deshalb gründlicher abzuklären.

## 9. WEITERE MATERIALIEN ZUR ROTHENTHURM-INITIATIVE

(zu beziehen im Sekretariat)

- **Rothenthurm-Nachrichten:** vierteljährliches Informationsorgan der AWAR und des Initiativkomitees (Abo: 8.- Fr. / Jahr)
- **Die Hoch- und Uebergangsmoore der Schweiz:** Grünig A./ Vetterli L./ Wildi O. 1986. EAFV-Berichte Nr. 281, Birmensdorf (Preis: 32.- Fr.)
- **Segmüller E. :** Rede, gehalten an der Jahrestagung der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege vom 29./30. Aug. 1986 (Preis: 2.- Fr.)
- **Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes in der Enteignungssache Waffenplatz Rothenthurm** vom 25.Juli 1986 (Preis: 10.- Fr.)
- **Moore - gefährdete Naturlandschaften der Schweiz:** Panda IV/83 ( 2.- Fr.)
- **Frauenwinkel, Altmatt, Lauerzersee:** Geobotanische, ornithologische und entomologische Studien (Bericht der Schwyzerischen Naturforschenden Gesellschaft, Preis: 25.- Fr.)
- **Die grösste Hochmoorlandschaft ist in Gefahr:** Informationsbroschüre der AWAR, Preis: 3.- Fr.)
- **Natur und Mensch:** Nummer 6, Nov./Dez. 1982, Preis: 3.- Fr.)
- **Dia-Schau "Hochmoore"** v H. Tobler (zum Anfordern)
- **Video: Einigungsverhandlungen**  
(VHS-Version: 40.- Fr. / U-Matic-Version: 120.- Fr.)
- **Film: "Rothenthurm - bei uns regiert noch das Volk"**  
(zum Anfordern) (v. E. Beeler)
- **Poster "Moorlandschaft"** (4-farbig, 50x70 cm): 5.- Fr. + Porto
- **Plakat "Rothenthurm für uns"** (v. F. Hug), (4-farbig)  
(Preis: Weltformat: 20.-Fr./ handsign.:30.-Fr., A3: 5.-Fr., A4: 3.-Fr.)
- **Postkarten-Serie "Rettet die letzten Moorlandschaften"** à 5.- Fr.
- **zum Streuen:** Prospekt "Rettet die letzten Moorlandschaften" (farbig)(gratis)



## 10. KONTAKTADRESSEN

★ **Initiativ-Sekretariat**, 6418 Rothenthurm, Tel. 043/ 45 16 33

★ **WWF Schweiz**, z.H. Thomas Ilg, Postfach, 8037 Zürich, Tel. 01/ 44 20 44

Für Auskünfte naturwissenschaftlicher Art:

**Kosmos:** Koordinationsstelle für Moorschutz, c/o EAFV, A.Grünig, L. Vetterli  
Tel. 01/ 739 23 09





---

## **Rothenthurm-Initiative**

**Volksinitiative zum Schutz der Moore** • Tel. 043/45 16 33

Schulstrasse 3, 6418 Rothenthurm • PC 60-1716 -1

Argumenten-  
Katalog

Preis: 5.- Fr.